Bildschirmarbeitsbrille –
Informationen zur Beantragung einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers

Für eine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit (Bildschirmarbeitsbrille), kann bei Bestätigung der Notwendigkeit durch den arbeitsmedizinischen Dienst (Betriebsarzt), eine Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber gewährt werden. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist auf Grundlage eines **Rahmenvertrages** zwischen dem **Freistaat Sachsen** und dem **Mitteldeutschen Augenoptiker- und Optometristenverband der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt** geregelt.

1. Beantragung:
   - Antragsformular „**Beschaffung einer Bildschirmarbeitsbrille**“ beim BfAU anfordern
   - Termin beim Betriebsarzt vereinbaren lassen.

2. Besuch Betriebsarzt:
   - Bestätigung der Notwendigkeit mit der Bescheinigung des AMD-TÜV **„Bildschirmarbeitsbrille – Arbeitsmedizinische Empfehlung zur Vorlage beim Arbeitgeber“**
   - nach Einschätzung durch den Betriebsarzt kann ggf. zusätzliche eine Vorstellung beim Augenarzt erforderlich sein

3. Besuch Augenoptiker:
   - anschließender Besuch beim Augenoptiker muss zeitnah erfolgen
   - Stellungnahme des Augenoptikers erfolgt auf dem Antragsformular des BfAU
   - Anfertigung der Bildschirmbrille
   - auf Rechnung muss ausdrücklich stehen, dass es sich um eine **"Bildschirmarbeitsbrille"** handelt.

   ACHTUNG: Es besteht KEINE freie Wahl des Augenoptikerbetriebes.
   Die dem Rahmenvertrag des **Freistaat Sachsen** beigetretenen Augenoptikerbetriebe in Ihrem Wohnumfeld entnehmen Sie bitte folgendem Link:

   https://www.mdav.de/rahmenvertraege.html

   WICHTIG:
   *Achten Sie bei der Suche nach einem Optiker unbedingt auf die Filterung „**Freistaat Sachsen**“. Kosten für Augenoptikerbetriebe anderer Rahmenvertragsverbände und außerhalb des Rahmenvertrages können **NICHT** bezuschusst werden!*

4. Nach Fertigstellung der Brille:
   - vollständig ausgefüllte Antragsformular des BfAU **und** die Bescheinigung des AMD-TÜV mit **Originalrechnung** des Augenoptikerbetriebes wieder im BfAU einreichen
   - **Kontonummer** nicht vergessen!

5. Ermittlung der anteiligen Erstattungskosten für eine spezielle Sehhilfe
   - werden anhand der angegebenen technischen Parametern auf der Optikerrechnung berechnet
   - über das Notwendige hinausgehende Mehrleistungen (Bsp. extra Kundenwünsche, Versicherungen u.ä.) sind vom Bediensteten selbst zu tragen
   - es gibt **KEINE** im Vorfeld festgelegte pauschale Erstattungssumme bzw. prozentualen Anteil

6. Weiterleitung des Vorganges an Dezernat 3:
   - Erstattung der anteiligen Kosten auf Ihr Konto.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz – BfAU (bfau-vorsorge@verwaltung.tu-chemnitz.de)